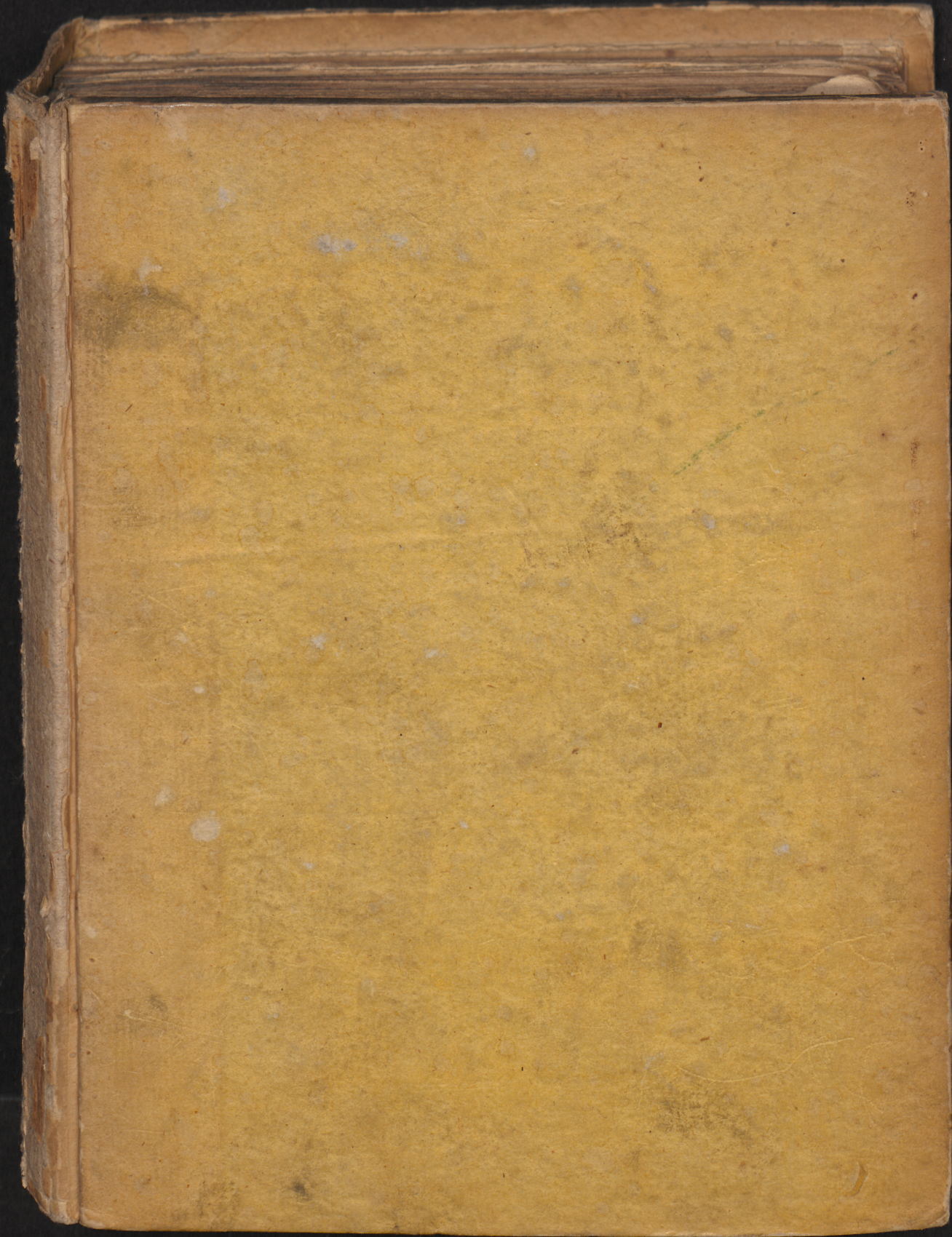


**Fürstl. Mecklenb. Edict. Daß kein Vieh auß dem Lande getrieben oder verhandelt/
noch Korn daraus/ sonder Special-Concession soll geführet werden. Publiciret
Schwerin/ den 14. Novembr. Anno 1696**

Schwerin: Schröders Witwe, 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742714349>

Druck Freier  Zugang 



76
N. L. 101 (9.)

23

15.

Fürstl. Mecklenb.
EDICT.

Daß kein Vieh auß dem
Lande getrieben oder verhan-
delt/ noch Korn daraus / sonder
Special-Concession soll geführet
werden.

Publiciret Schwerin/ den 14.
Novembr. Anno 1696.



SEHWERIN/
Gedruckt bey Sehl. Peter Schröders Witwe.

Amstelredamum.

EDICT.

Das sein Zick auß dem
Landt vertrieben oder verban

del noch 1 sonder
Special



Publicit Schöningh den 14.
November Anno 1696.



Gebracht den 14. Nov. 1696
1696

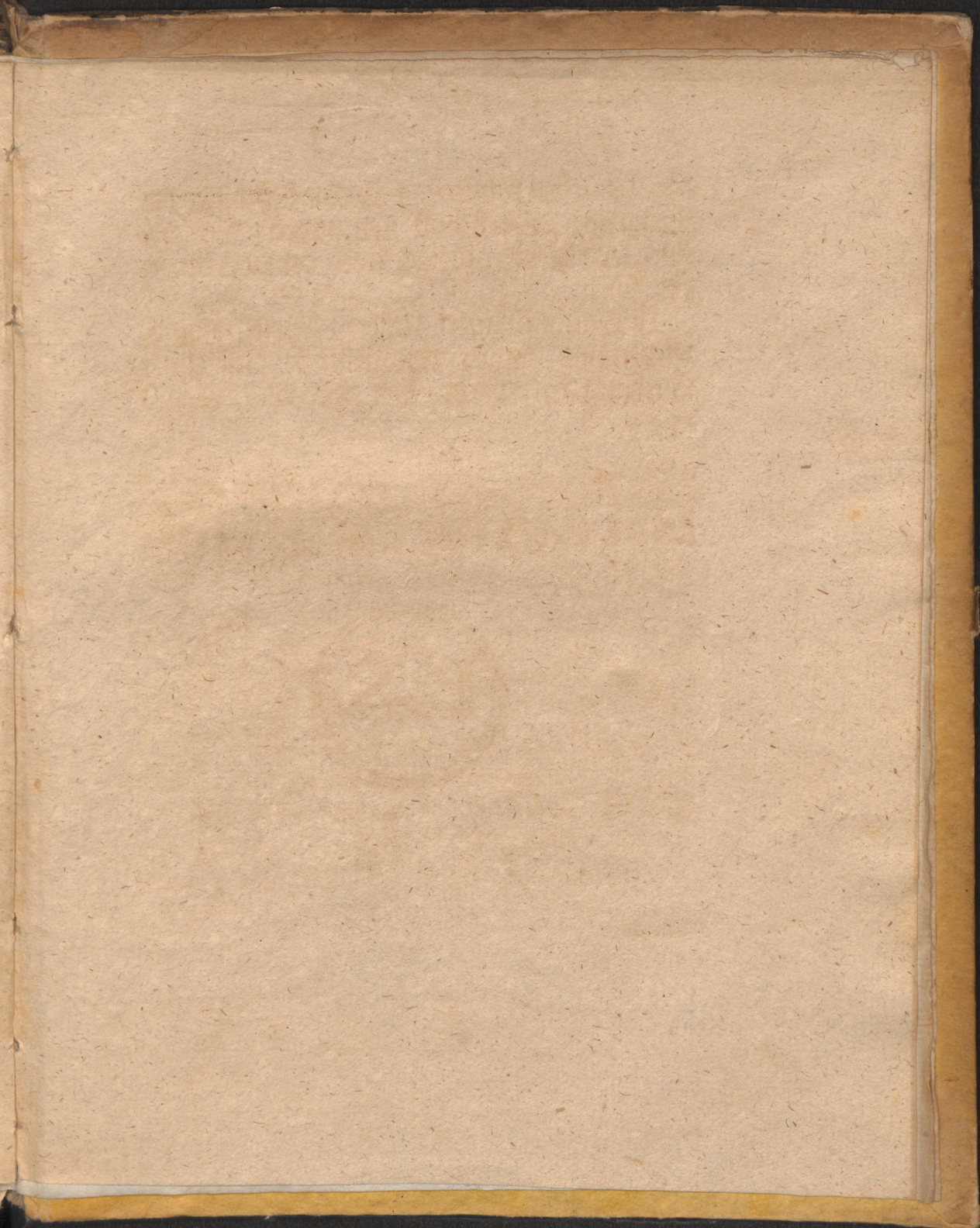
Von D. Ottes Braden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg./ auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

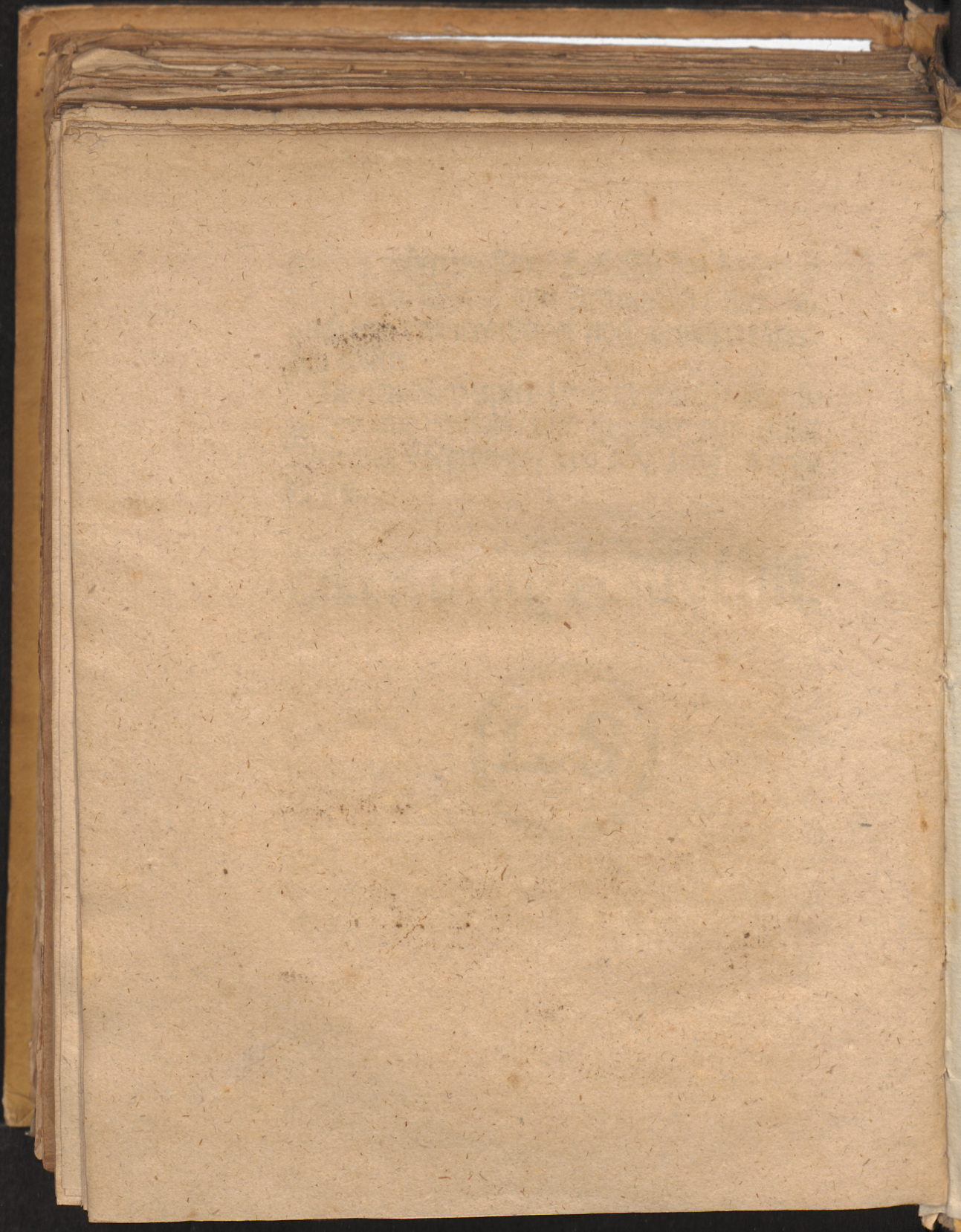
Sügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten/
denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Stadt-
voigten / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd-und Holz-
voigten / und sonst insgemein Unsern Unterthanen / und
allen in Unsern Landen befindlichen Auf-Land-und Ein-
heimischen Auf- und Vorkäufern / oder so sonst Gewerb und
Handthierung treiben / hiemit gnädigst zuwissen / Was maßen
man eine Zeithero angemerket / wie nicht allein das Viehe häuf-
fig aufgekauft und weggetrieben / sondern auch das Getreyde
bey großen Quantitäten, bevor die Einwohnere des Landes die
Nothturfft angekauft / auß dem Lande an andere Oerter ver-
fahren worden / wodurch vermittelt Steigerung des Preises/
denen sämtlichen Eingefessenen / absonderlich der Armuth eine
Noth zustossen möchte / und aber Uns / Krafft Landes Fürstlichen
Ampts / obliegen will / nach dem Exempel der benachbahrten/
hierin bezeiten zulänglichen Wandel beschaffen / und weitere in-
convenientien præcaviren zu lassen; Als gebieten und befehlen
Wir allen und jeden / wie obsteht / hiemit gnädigsten Ernstes und
wollen/

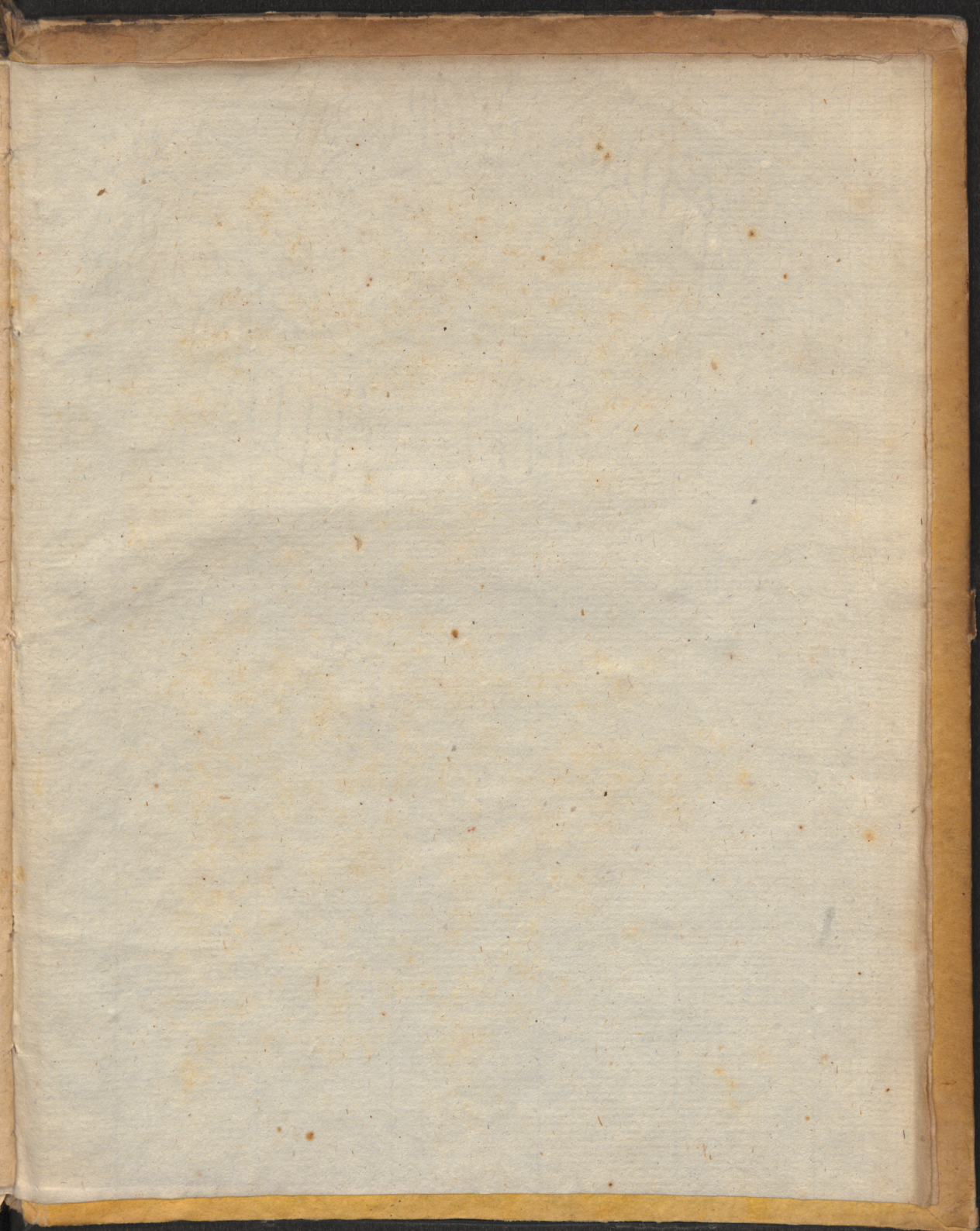
wollen/daß keiner einiges Viehe aus dem Lande treiben noch ver-
handlen/ weniger Korn ohne Unser Special-Conceßion außer-
halb Landes verfahren lassen/sondern das Viehe und zumahl den
Vorrath des Getreydes/so jeder über Sein und seiner Unterthanen
Nothdurfft hat/ dem bono publico zum besten und zu sublevi-
rung der Armuth/ an Unsere Landes Einwohnere umb billigen
Preiß verkauffen solle/ Maßen dieselbe auch so viel für das Ge-
treide als es in den umbliegenden Öhrten allen fals marktgän-
gig ist/ zu geben/ hiemit angewiesen werden. Da aber jemand
hierwieder handeln wird/soll der oder dieselbe nicht allein des Vie-
hes oder Kornes verlustig seyn; Sondern auch über dem mit einer
Geld-Straffe exemplariter angesehen werden/maßen dann Un-
sere obbenannten Befehlhabern aller Orthen/insonderheit an dem
Pässen und Gränzen/ Krafft dieses ernstlich committiret wird/
auff die Verbrecher oder Contravenienten gute Aufficht zu ha-
ben/ und wieder dieselbe/ so à dato Publicationis an jeden Öhrt/
mit Austreibung des Viehes/oder Verführung des Kornes außer
Landes/ohne beglaubten Schein betrogen werden/mit der Con-
fiscation und Bestrafung zu verfahren/und davon anhero gehor-
sambst zu denunciiren/Daß meinen Wir ernstlich/ und hat sich
ein jeder hiernach zu achten/ und für Ungelegenheit zu hüten.
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel.
So gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin
den 14. Novembr. Anno 1696.

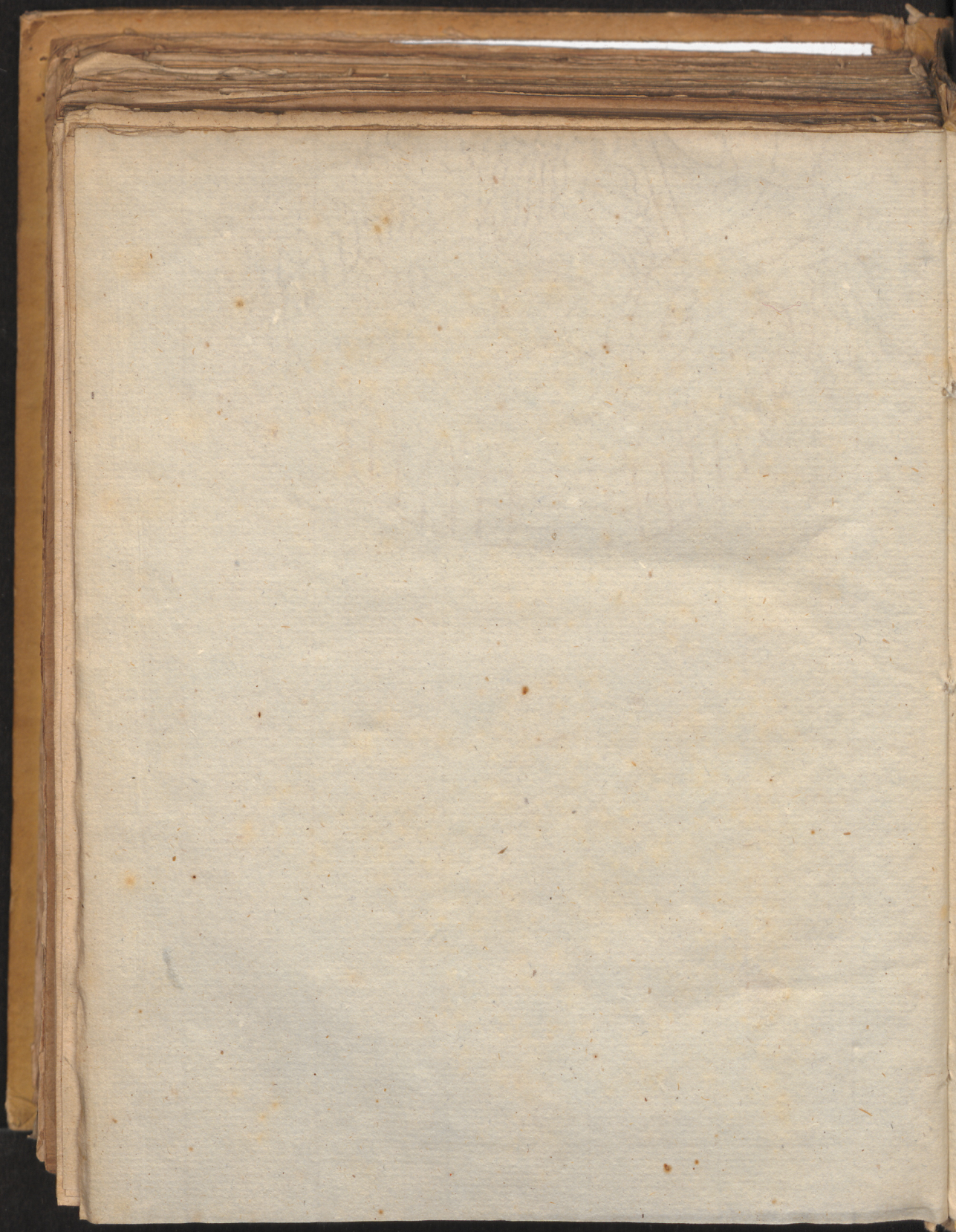
Friedrich Wilhelm.

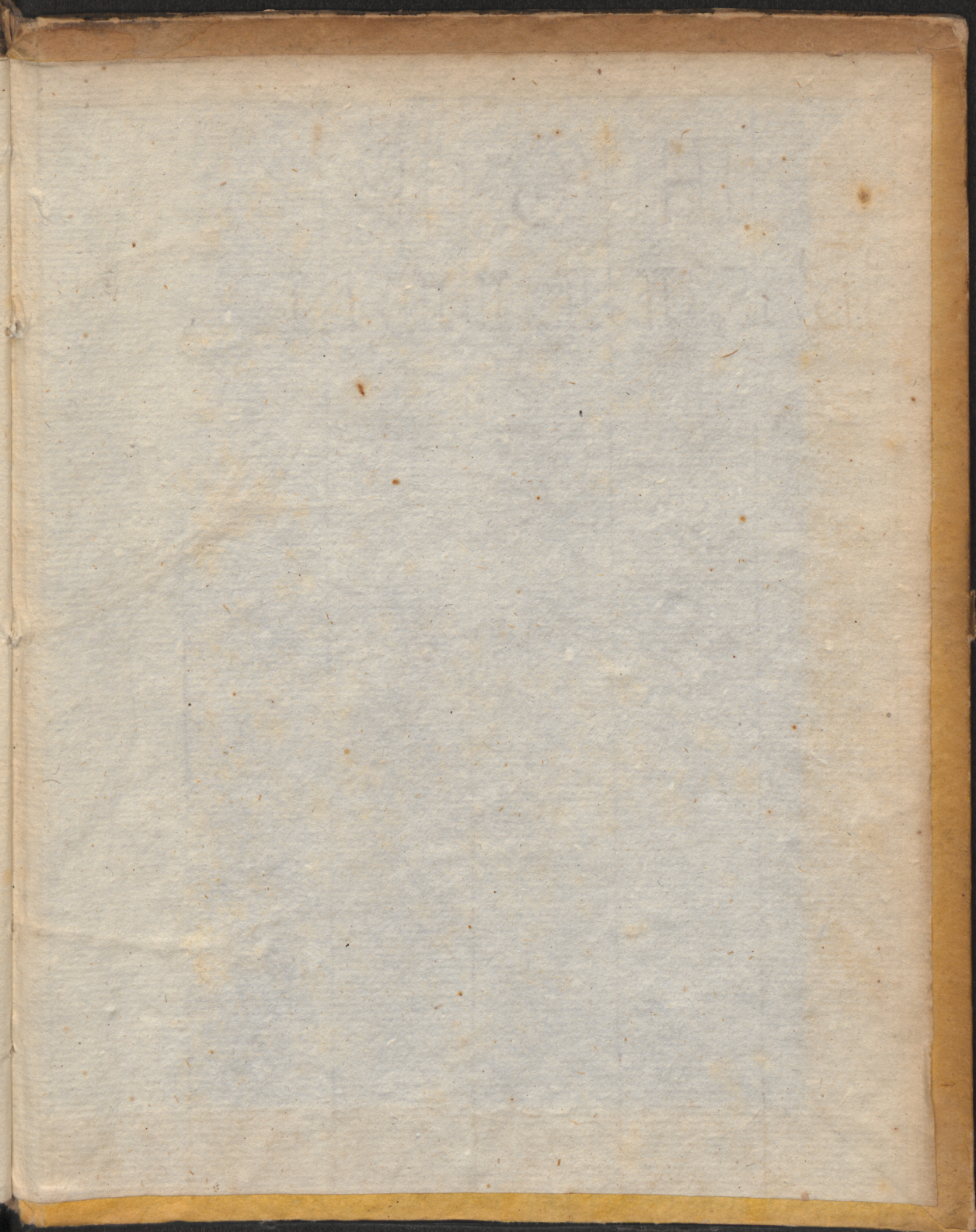


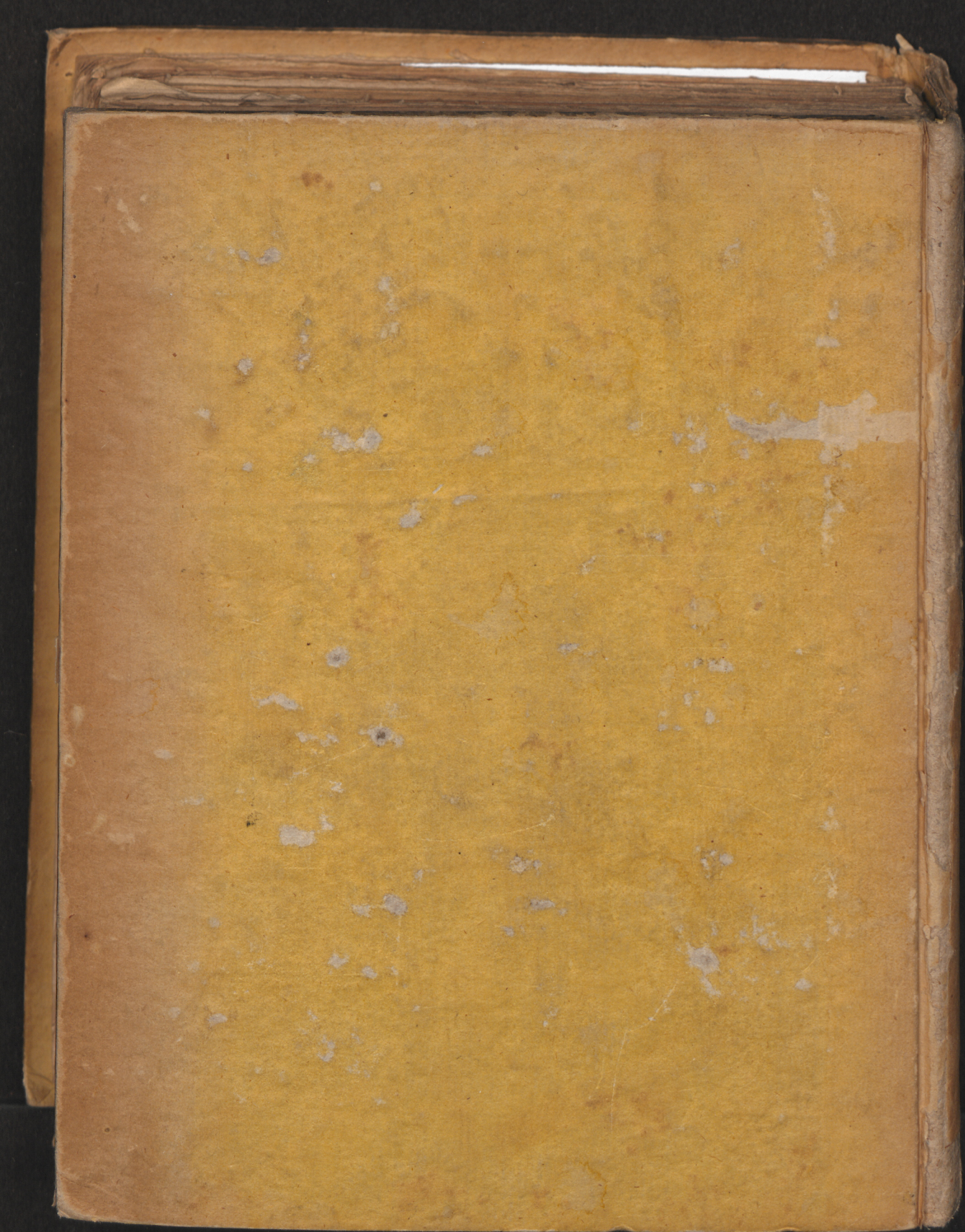














Von D. Ottes Brnad
Wir Friedrich Wilh
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu A
Schwerin und Rakeburg / auch Graff
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unfern Haupt- und An
denen von der Ritterschafft / Burgermeistern
voigten / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd- u
voigten / und sonst insgemein Unfern Untertha
allen in Unfern Landen befindlichen Auf-Länd
heimischen Auf- und Vorkäufern / oder so sonst Gen
Handthierung treiben / hiemit gnädigst zuwissen / Wa
man eine Zeithero angemerket / wie nicht allein das Vi
fig aufgekauft und weggetrieben / sondern auch das
bey großen Quantitäten, bevor die Einwohner des La
Nothdurfft angekauft / auß dem Lande an andere O
fahren worden / wodurch vermittelt Steigerung des
denen sämtlichen Eingeseffenen / absonderlich der Arm
Noth zustossen möchte / und aber Uns / Krafft Landes Fu
Ampts / obliegen will / nach dem Exempel der benachb
hierin bezeiten zulänglichen Wandel beschaffen / und we
convenientien præcaviren zu lassen; Als gebieten und
Wir allen und jeden / wie obsteht / hiemit gnädigsten Ern

